

Hinweise für Waldbesitzer zur Lagerung von Rundholz auf landwirtschaftlichen Flächen

Die Aufarbeitung von Sturmschäden im Wald erfordert unter Umständen eine zeitweilige Lagerung von Holz auf landwirtschaftlichen Flächen. Ziel der Sturmholzaufarbeitung ist eine Abfuhr des Holzes bis zum Beginn der Borkenkäferentwicklung, i. d. R. spätestens bis Mitte April.

Ansprechpartner für alle Fragen der Agrarförderung sind die örtlich zuständigen Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). → <https://www.smul.sachsen.de/lfulg/7306.htm>

Grundsätze:

1. Prüfen, ob eine Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen **vermeidbar** ist.
2. In jedem Fall eine **vorherige Abstimmung mit dem Bewirtschafter**, ggf. zusätzlich mit dem Flächeneigentümer: Der Bewirtschafter weiß, welche Agrarförderung für diese Fläche beantragt ist. Dies ist entscheidend für das weitere Vorgehen. Die Antragsteller von Agrarförderung müssen garantieren, dass die Flächen, über die sie am 15. Mai verfügen, während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig sind.
3. Neben der Holzlagerung kann auch der **Holztransport** zu einer Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen führen. Hierbei sind die gleichen Regelungen zu beachten.

Fall A: Holz soll auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert werden, die über das **Agrarumweltprogramm (Richtlinie AUK)** gefördert werden

- Eine Lagerung auf diesen Flächen ist **i. d. R. ausgeschlossen**.
- Im Ausnahmefall unbedingt vorher Auskunft beim LfULG einholen.

Fall B: Holz soll auf anderen landwirtschaftlichen Flächen (ohne Agrarumweltprogramm und ohne gesetzlichen Schutzstatus) **länger als 14 Tage** zusammenhängend bzw. **länger als 21 Tage im gesamten Jahr** gelagert werden

- Bewirtschafter müssen die Lagerung **mindestens drei Tage vor Beginn** schriftlich beim LfULG anzeigen.
- Die betroffene Teilfläche muss herausgemessen werden. Für diese Teilfläche gibt es **keine Direktzahlungen** und keine Ausgleichszulage, Daher empfiehlt es sich, eine **Lagergebühr** zu vereinbaren.

Fall C: Holz soll auf anderen landwirtschaftlichen Flächen (ohne Agrarumweltprogramm und ohne gesetzlichen Schutzstatus) **bis zu 14 Tage** zusammenhängend bzw. **bis zu 21 Tage im gesamten Jahr** gelagert werden

- Bewirtschafter müssen die Lagerung **mindestens 3 Tage vor Beginn** schriftlich beim LfULG anzeigen.
- Nicht förderschädlich, wenn die **Grasnarbe oder die Kulturpflanze erhalten** bleibt.

Fall D: Holz soll auf **Dauergrünland** (ohne Agrarumweltprogramm und ohne gesetzlichen Schutzstatus) **außerhalb der Vegetationsperiode** vorübergehend gelagert werden.

- Ist nach Abstimmung mit dem Bewirtschafter ohne vorherige Anzeige möglich.
- Der Beginn der Vegetationsperiode ist abhängig vom Witterungsverlauf. Erfahrungsgemäß beginnt die Vegetationsperiode spätestens Ende März.

→ Besteht eine Verpflichtung zur Anzeige, so sind der Beginn und das voraussichtliche Ende der Ablagerung sowie Angaben zur Fläche (Feldblock, Feldstück, Schlag, betroffene Flächengröße) mitzuteilen.